

Punktevergabe			
Pro Bereich (1-4) wird jene zutreffende Angabe mit der höchsten Punktezahl gewertet			
1. Derzeitige Wohnsituation			
a	Wohnnutzfläche der derzeitigen Wohnung zu klein	mögliche Punkte	erhaltene Punkte
b	Wohnnutzfläche der derzeitigen Wohnung zu groß	3	
c	Derzeitige Wohnung ist nicht behindertengerecht (gilt nur für Bewerbungen für altersgerechtes Wohnen)	3	
d	Gesundheitsschädlichkeit der derzeitigen Wohnung (mit Beleg)	6	
e	Wohnungsverlust	5	
f	Wohnungsverlust aufgrund von Scheidung / Lebensgemeinschaft	3	
g	Wohnungsverlust (aufgrund eines behördlichen Benutzungsverbot)	4	
h	Erste Hausstandsgründung einer Jungfamilie	6	
i	Notsituation sowie Härtefälle und dergleichen (schriftliches Ansuchen)	4	
j	Pendeln zum (neuen) Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Hagenberg, unzumutbare Entfernung	6	
		4	
2. Haushaltsgröße			
a	Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, ...) jeweils ohne Kind/er	2	
b	Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, ...) jeweils mit Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt	4	
c	pro zusätzlichem weiteren Kind (für das eine Person der Partnerschaft Familienbeihilfe bezieht), jeweils bewerbende Person, jeweils ohne Kind/er	3	
d	bewerbende Person, jeweils mit Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt	1	
	pro zusätzlichem weiteren Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt, jeweils	3	
3. Beziehung zu Hagenberg			
a	Hagenberger/in (mit mindestens 3 Jahren Hauptwohnsitz in Hagenberg)	5	
b	Hagenberger/in (mit weniger als 3 Jahren Hauptwohnsitz in Hagenberg)	3	
c	Hagenberger/in (nicht im Gemeindegebiet wohnhaft)	4	
d	Zugehörigkeit zu Ruf Gemeinde	3	
e	Arbeitsplatz / Ausbildung in Hagenberg	4	
f	Sonstiger sozialer Bezug zu Hagenberg	1	
4. Wartezeit			
a	Ab Eingangsdatum, pro Jahr (ab 6. Jahr kein zusätzlicher Punkt mehr)	1	
	Gesamtpunkte		0
Abzugspunkte			
a	bei erstmaliger Ablehnung (seitens der bewerbenden Person) Rückreihung um	1	
b	bei zwei- und mehrmaliger Ablehnung (seitens der bewerbenden Person) Rückreihung um	3	
c	bei falschen Angaben wird der gesamte Bereich nicht gewertet		

Ich bestätige die Angaben

Datum, Unterschrift der bewerbenden Person



Hagenberg
Marktgemeinde im Mühlkreis

Erhalt der Richtlinien für die Wohnungsvergabe

Ich Frau/Herr bestätige hiermit,
dass ich am bei meiner Anmeldung für eine Wohnung in
Hagenberg die Richtlinien für die Wohnungsvergabe erhalten habe.

Unterschrift

Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten gemäß dem Fragebogen für Wohnungswerber

.....
(Vorname, Nachname, Adresse, Telefonnummer, Sozialversicherungsnummer, E-Mail-Adresse)

der Marktgemeinde Hagenberg i.M. zum Zweck einer Zuweisung an die Wohnungsgenossenschaften der VLW und LAWOG verarbeitet und weitergeleitet werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen beim Marktgemeindeamt Hagenberg i.M., Kirchenplatz 5a, 4232 Hagenberg oder per E-Mail an gemeinde@hagenberg.ooe.gv.at widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

.....
(Ort), am (Datum)

.....
Unterschrift

Anforderung folgender Unterlagen:

1. Ausgefüllter Fragebogen für Wohnungswerber
2. **Jahreslohnzettel** vom Vorjahr und 3 aktuelle Lohnzettel von allen Personen die die Wohnung beziehen möchten. Für Prüfung Förderungswürdigkeit und Leistbarkeit Wohnung.

Einkommengrenzen

Jahreshaushaltsnettoeinkommen darf folgende Beträge nicht überschreiten:

bei einer Person	39.000 Euro
bei zwei Personen	65.000 Euro
für jede weitere Person ohne Einkommen	6.000 Euro
bei Alimentationszahlungen pro Kind	6.000 Euro

Beispiel:

Familie mit 2 Kindern	77.000 Euro
-----------------------	-------------

3. **Kopie Pass** zur Überprüfung der Staatsbürgerschaft und der Volljährigkeit
4. **Bei nicht EU-Bürgern: Versicherungsdatenauszug** zur Überprüfung der durchgehenden Aufenthaltsdauer (5 Jahre) und Erwerbstätigkeit (54 Monate) in Österreich
Der rechtmäßige Aufenthalt aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ist durch die Vorlage von Aufenthaltstiteln nachzuweisen.
 - Nachweis von **Deutschkenntnissen** (Sprachniveau Level A2)
 - **Aufenthaltstitel** von allen Personen die einziehen



LAND

OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Präsidium
Abteilung Statistik
4021 Linz • Altstadt 30a

Information zur jährlichen Erhebung der Wohnungsnachfrage gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Zweck der Verarbeitung ist die Feststellung des Bedürfnisses der Bevölkerung nach für alle sozialen Schichten erschwinglichen Wohnungen (§ 1 Wohnungsnachfrage-Erhebungsverordnung).¹

Datenschutzbeauftragter ist die

KPMG Security Services GmbH
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage des Oö. Statistikgesetzes und der Wohnungsnachfrage-Erhebungsverordnung. GBV/Gemeinde/Priv. Bauträger haben für statistische Zwecke die Daten der (aktuell angemeldeten und seit dem letzten Stichtag mit einer Wohnung versorgten) Wohnungswerber zu erheben und dem Amt der Oö. Landesregierung zu übermitteln.²

Dieser Fragebogen ist von allen als Wohnungswerber auftretenden Personen auszufüllen (§ 3 Wohnungsnachfrage-Erhebungsverordnung).³

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.⁴

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

¹ Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der eine „Jährliche Erhebung der Wohnungsnachfrage in Oberösterreich bei gemeinnützigen Bauvereinigungen, privaten Bauträgern und Gemeinden“ angeordnet wird.

² § 2 und § 3 Wohnungsnachfrage-Erhebungsverordnung.

³ § 11 Abs. 1 lit. a Oö. Statistikgesetz bestimmt: Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einer im § 4 Oö. Statistikgesetz festgelegten Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder als Auskunftspflichtiger wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht.

⁴ Die Verarbeitung zu statistischen Zwecken ist erforderlich zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (Art 21 Abs. 6 DSGVO).